

Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht

Fairness und Rücksichtnahme sind im Sportunterricht oberstes Gebot.
Die Sporthalle wird nur im Beisein eines Pädagogen betreten.

Am Sportunterricht darf nur mit angemessener Kleidung und sauberen Sportschuhen teilgenommen werden. Es gelten immer die Sicherheitsbelehrungen des Sportunterrichts.

1. Sportbekleidung

Die richtige Sportbekleidung dient der Gesundheitserziehung. Sie ist als Unterrichtsmaterial anzusehen und unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagsbekleidung. Zur Sportbekleidung gehören mindestens: Turnhemd, Turnhose, Gymnastikschuhe mit rutschfester Sohle und saubere, feste Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle. Kurzes und langes Sportzeug wird empfohlen. Die Teilnahme in Straßenbekleidung ist nicht gestattet.

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über einen Kurzhaarschnitt hinaus gehen, mit einem Band/ Haargummi zusammengefasst werden. Im Einzelfall können Piercings/Ohringe, die nicht entfernt werden können, abgeklebt werden.

2. Wertgegenstände/Schmuck/Brillen

Wertsachen sollten im Interesse der Schüler an den Tagen des Sportunterrichts zu Hause bleiben. Die Schule übernimmt keine Haftung!

Während des Unterrichts ist wegen der Verletzungsgefahr untersagt, Schmuck jeder Art zu tragen. Die Weigerung, den Schmuck im Unterricht abzulegen, stellt eine Leistungsverweigerung dar, da die unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen in diesem Fall die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagen müssen.

Wir bitten Sie, Ihren Kindern, sofern sie Brillenträger sind und ohne Brille nicht auskommen können, eine Sportbrille anzuschaffen. Auf diese Weise kann bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden.
Zahnspangen sollten während des Sportunterrichts nicht getragen werden.

3. Freistellungen vom Sportunterricht

Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.

Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

Für Freistellungen bis zu vier Wochen ist der den Sportunterricht erteilende Lehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein ärztliches Attest ist beizufügen, es sei denn, es handelt sich um eine offenkundige Behinderung.

Die Freistellung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu. Vom Sportunterricht freigestellte Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

4. Verhalten im Sportunterricht

Wir weisen darauf hin, dass die Sicherheitsregeln, auch die mündlich besprochenen, unbedingt eingehalten werden müssen, damit eine Verletzungsgefahr so gering wie möglich gehalten werden kann.

5. Leistungsbeurteilungen im Sportunterricht

Bei dem Verfahren, den Leistungsstand von Schülern festzustellen, ist zu beachten, dass die sportliche Leistung mehrschichtig ist. Sie muss daher objektiv gemessen, subjektiv gewertet und aus dem Verhalten, der Leistungsbereitschaft und dem Leistungswillen der Schüler beurteilt werden.

Diese Belehrungspunkte treffen auch für den außerschulischen- und AG-Bereich zu.

Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht

Zur Kenntnis genommen:

Schüler/in: Klasse:.....

Erziehungsberechtigte:

Berlin, den